

§ 316

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Bezeichnung der Fähren in Fahrt

1. 1. Nicht frei fahrende Fähren müssen führen: Bei Nacht:
 1. a) ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht in einer Höhe von mindestens 5 m;
 2. b) ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht etwa 1 m über dem Licht nach lit. a.Bei Tag: einen grünen Ball in einer Höhe von mindestens 6 m. Die Höhe darf jedoch verringert werden, wenn die Fähre eine Länge von weniger als 20 m aufweist.
2. 2. Bei Gierfähren am Längsseil muss bei Nacht die oberste Seilplatte (Buchtnachen, Furkelzille) oder der oberste Döpfer mit einem weißen hellen, von allen Seiten sichtbaren Licht mindestens 3 m über dem Wasser versehen sein.
3. 3. Frei fahrende Fähren müssen führen: Bei Nacht:
 1. a) ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Z 1 lit. a;
 2. b) ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Z 1 lit. b;
 3. c) die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 3.08 Z 1 lit. b und c.Bei Tag: einen grünen Ball nach Z 1.
4. 4. In Österreich müssen Pontonfähren des Bundesheeres und der Heeresverwaltung in Fahrt die Bezeichnung gemäß Z 3 führen, soweit nicht Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 6 des Schifffahrtsgesetzes in Anspruch genommen werden.

In Kraft seit 01.02.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at